Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kleine Schriften.

74. helvetische Monatschrift, herausge bindung einer Gefellschaft helvetischer und auswartiger Gelehrten. Erftes

jeder Ginfeitigfeit ungemein wichtig.

gefchehen, wir wurden die Ginleitung, von jth-

enthalt, in unire Ingeige auffunehmen :

Schaffer einer neuen Ordnung ber Dinge fenn; bon Euch erwartet bas Baterland nicht nur Die Bermal geben von D. Albrecht hopfner, in Bers Palingenefie, feine Biedererwefung zu einem neuen

gluflichern Dafenn."

3 Seil dem Manne, der die gange Erhabenheit heft. 1799. 8. Winterthur bei Steiner. seiner Bestimmung in seinem Busen tragt! aber webe dem, der zu engherzig und zu furzsichtig ware, um Der unermudet thatige und aufgeffart , patriotische dem hohen Rufe des Baterlands das Opfer feiner Berausgeber eröffnet mit diefem Stucke fein vor ger fleinlichen, momentanen, felbftifchen Leidenschaften raumer Zeit angefündigtes Journal, es geht dem zu bringen. Ihr Dafenn auf dem Schauplate Des von Ifchotfe eröffneten helvetischen Genius zur Seite, öffentlichen Wirkungskreifes ift die Erscheinung eines und das nebene nander Bestehen mehrerer Zeitschriften Augenblifs; ihr Einfluß ein anvertrautes verante ähnlichen Manes, ift, auch abgesehen von dem für wortliches Gut; ihr Souverain das Bolf, und ihr mehrere hinlanglichen Stoff, Schon gu Bermeidung Befeg ber mahre freie Wille deffelben; ihr Richter Die ganze aufgeklarte und rechtschaffne Welt. Wenn Diefe Menn wir unter den Auffagen Diefes erften auch ist jum Schweigen gebracht merden fonnte : Stiffs eine Bahl zu treffen hatten, fo ware fie bald fo fann fie doch am Seben nicht gehindert werden; und einft, und bald wird fich ihre Stimme, wie die mablen; und wir konnen und das Vergnügen nicht des schlafenden Gewiffens, defto lauter, besto nach: versagen, einen Theil der groffen Wahrheiten die fie druflichen, jum Gegen oder jum Fluch, über Euch

und Gure fpatern Enfel erheben.

emhalt, in unite Unzeige aufunchmen:

"Das Schiffal einer Staatsveranderunt hängt im beit von der klunkanden ab, mier welchen fie was mehr als Nittel üt, sobald ür ein Kort; oder einfallt, aber inkonderheit von dem Seiste, der sieh die und Eure Paatern Enkel erheben."

"—— Sobald die Linkalzung eines Staats etz im Heil von der inkonderheit von dem Seiste, der sieh die und im Lunkanden ab, mier welchen sie was mehr als Nittel üt, sobald ür ein Kort; oder einfallt, aber inkonderheit von dem Seister, der sieh die das Grad des Naturelden Zustand seyn soll: so in mierer Sevalt, sie werden inszenien die die Kording von gestelden und ein lange dauender Zustand seyn soll: so in un sie das Grad des Naturelden zustand seyn soll: so in un sie das Grad des Naturelden zustand seyn soll: so in un sie den kondische der Kevolutionszang selbst und die Kichtung desselben un ermeide zustand werden, der Nervaunft und keilde der glittere Tilberen Under Akoustusionszenaldes zeiget. Jemehr die Epoche zustand der Uniffern Akoustusionszenaldes zeiget. Jemehr die Epoche zustand der Uniffern und Kertunden, dies die die Kondische Kondische Kondische Kondische Staatsbedurschie eine werden die Epoche ich die Deregevalf und mittellu. Bon dem Entscheid des Beets sieden, die der Uniffern und Kertunden, dies der Wilker abhanzen; das Greche Schiff oder Unglist der Rachwels werden die Epoche Schiff oder Unglist der Akoustusionszenaldes zeiget, genehr die Epoche in die feb. das Grad koolutionszenaldes zeiget. Jemehr die Epoche zu unschlichen Westellung der Kondische und die seinen Deregen Welchen Vollessen der Uniffern und Keingerung verlangen gestellten wird, je mehr man mit der Nite Epoche in die kool die eine Ausgestellung der Erichtung verlange erstellung der Erichtung der Uniffern und Erichtung der Verlage der Keinschlichen Staatsbedurfige aber und der Uniffern der Uniffern der Uniffern der Uniffern un unscheinbariten in's Allgemeine und bis in die spateste naren Uebergangs genützt werden. — Wir glauben Zufunft eingreifenden Ber sehen. Ihr follt nicht der Versicherung unserer Schonen, wenn fie uns im blos die Erhalter einer wirklichen, fondern die Er Vertrauen sagen, das ihnen teine Liebhaber uner

wir halten dafür, daß auch die Revolution feine terungsanstalten; 6. in ihren Folgen. gröffern und gefährlich ern Feinde habe, als ihre Die Nationalerziehungsanstalten bestehen 1. in gar zu eifrigen Freunde: jene Manner, die das Munizipalitätsschulen. Diese sind theils Vors rinn nicht die Ordnung fondern die Unordnung , schulen; in jeder Munizipalität zwei, die eine für nicht die Gesezlichkeit sondern die Gesezlosigkeit, nicht Knaben, die andere für Madchen, oder auch mehrere. Die Rechte, nicht das Glut des Staats, sondern Sie lehren lesen, schreiben, rechnen, für Knaben ets Sattigung ihrer fleinlichten, elenden, perfonlichen mas Geometrie und Zeichnen, und find mit Arbeitss Leidenschaften fuchen. Denn in ter That find Diefe Schulen verbunden; theils find es Primarschulen; es, welche den vormaligen Zuffand erwünschbar, den in diesen wird neben schreiben, rechnen, Geometrie, Aufblik über die Zukunft beunruhigend, das Gegen, zeichnen, auch lateinisch, allgemeine und vaterlans wartige lastig, die Revolution verhaßt, und ihr Ger dische Geschichte, Buchhaltung, Modelliren, Einleis lingen, so viel an ihnen ift , unmöglich machen. "

nehmen. Wie oft ist Europa nicht schon Zeuge des tung Dieser verschiedenen Institute wird naber ents furchtbaren Rampfes zwischen Licht und Finsterniß, wierelt. swischen Bernunft und Leidenschaft , zwischen unbei Beispiele dieser Art ersparen! Moge Helvetiens Ge- er es S. 106. in Beziehung auf eine andere seiner nius anch über unserer Revolution schweben, daß sie Schriften thut— ohne Zweifel entgegnen würde: 30 die ja nicht durch knechtische Nachahmung zum elenden gemachten Einwürse ruhren entweder von keuten her, Nachspiel jener großen, aber iehrreichen und warnen, die gar keine Religion wollen, oder von solchen die den Revolution werde.

giofes, glufliches Bolt fann das Fortrucken von der stitution febr ehrenvoll dadurch ausgezeichnet, daß fie burgerlichen zur politischen Freiheit, und von einer als oberftes Pringip, als hochsten und lezsten Staats

nicht absichtlich gemacht wird."

gehalten bei der erften öffentlichen Gigung des Er leiner unwandelbaren Grundlage eine vernunftmaffige liehungerathes in Bern, den 8. Jenner 1799. von Berfassung und Regierung entstehen und beruhen kann; G. Rifold Prof. 2) Der Erziehungsrath des Rant. welche nicht auf Convenienzen und zufällige Umstände Wiffenschaften, mit einem einleitenden Schreiben von Tugend, die das oberfte in der Bernunft ift, gleiche Kellenberg. (Beide ftunden bereits im Republit.) wie diefe das oberfte in der Menschennatur. Ein richtung einer Nationaluniverfitat, Rantonsacademien, im Ginne der achten Philosophie und unferer Staatse und Municipalitat , ober Primarfchulen. - Eine verfaffung ein Bolt verfittlichen, veredeln, Eintheitung; 3. in ihren Unterhaltungsfonds; 4. in ein Bolf ohne Religion versittlichet, veredelt werden

träglicher fepen, als bie es gar ju febr find. Dennlihren befondern Sulfsquellen; 5. in den Aufmund

en, so viel an ihnen ift, unmöglich machen." tung in die Religion, Moral und Constitution, "Man sage was man will, es ist um das Ges Geographie, Mathematik und Physik, in 2 Abtheis lingen einer Revolution allemal eine miffliche Sache, lungen ber Litterarschule und der Runffchule gelehrt. wofern es der Bernunft und Rechtschaffenheit nicht |2. Rantonsacabemie, Die wieder in Litteraracas gelingt, fie der Allgewalt bes zweflosen Zufalles, bemie und Runstacademie zerfallt. 3. Ein Runstler, ben handen ber Unwissenheit und der Bosheit zu ent ein handels ein Militar , und ein Schullehe winden, ihren Lauf burch sichere Gestade einzudam rer & Institut. Endlich 4. eine hochste Lehranstalt men. — Das aber ift freilich tein so leichtes Unters oder Rationaluniversitat. Die innere Einrichs

5) Ift Religion zur Nationalberfittlichung nothwens fangner Rechtschaffenheit und bis jum Erstaunen thas Dig? von Ith. - Auch Diefer Auflat ift noch anvollendet, tiger und schlauer Gewalthatigfeit gewesen? Moge und wir enthalten und um so mehr eines Urtheils barüber, die himmlische Borficht unferm Zeitalter alle fernern ba der Verfaffer und eben so besultorisch absprechend, wie Revolution werbe." noch gar feinen Begriff von einer ethischen Religion 300 Und mahrlich für ein fleines, freies, relis haben." — Der Berfasser sindet die helvetische Cons etwas unvollkommern zu einer vollkommern republika, endzwek, die fittliche Beredlung des Volkes aufstellt. nischen Form unmöglich fehr schwierig fenn, wenn es , Unfere Constitution wunscht also, und fie muß ihren Burgern eine Tugend winfchen, welche aus Die weitern Auffage diefes heftes find : 1) Rede, reiner Sittlichfeit hervorgeht , auf welcher , wie auf Bern, an den helvetifchen Minifter ber Runfte und berechnet, mit denfelben zugleich wechseln muß : eine 3) Ueber 3wet und Bestimmung der litterarischen Ger Bolt allmablig zur Anerkennung, jum Gefühl, jur fellschaften in Selvetien, von Steck. (befindet fich Berehrung, zur lebung Dieser Tugend, als einer abs ebenfalls schon im Republikaner.) 4) Ueber die Eins solut souverainen Gesetzebung führen, das erst heiet Stiffe vom Berausgeber. — Der Berfaffer will in Dies — 3 In einem to schonen Berhaltniß fteht unsere Bers sem Auffag, beffen erfter Abschnitt für einmal nur faffung mit ber Sitlichteit. Wie verhalt fie fich Beliefert wird, Die zu erzielende Ginheit im Gangen nun aber gegen Religion ? Diefe beiben Fras der helvetischen Erziehungsanstalten untersuchen — gen hangen durch eben das Band zusammen, durch I. in ihrer auffern Einrichtung; 2. in ihrer innern welches Religion und Lugend geeiniget sind. Kann

eigene vor affen andern Conflitutionen voraus hat (?) und Bestimmung , 98. Der Beschlug bes Bollj. Dirett. daß sie auf moralische Bolksverbesserung, als auf über die Errichtung der Erziehungsrathe. ihren hichsten Endzwef, hinzielt, sich zur Religion?
Oas ist das schwierige Problem, von dessen kösung
nichts geringers, als die Möglichkeit oder Unmög, Anzeige non Onsern sing Boden. lichfeit unfere Staatszwete obhangt." - Run folgt ein critischer Commentar bes 6. Act. der Constitution Heber ben unbestimmten und unphilosophischen Un: fang biefes Urt. : " Die Gewiffensfreiheit ift uneins gefcbranft", find wir bald mit dem Berfaffer einvers fanben - aber wenn er und unn beweißt, bas catholifche und prof fantifche Religionebefenntnig wurden in Selvetien nicht mehr frei fenn, wenn andere Religionscultus neben ihnen auffommen folten - weil No. 57. B. Rnoll bon Lugern. auch die helbetifche Gefeggebung nicht mehr frei mare, wenn jebermann in Belvetien Gefete machen fonnte so miffen wir wahrlich nicht, ob wir uns über die nach eurem vorgestekten Ziele hin, daß ihr es auch Behauptung oder über den Beweis mehr wundern erreichet. follen - Und die nachfolgende Umfchreibung des bten Afrt. Der Conflitution , icheint und wohl eine Erflarung gen. aber weber eine Afferbefriedigenbfte noch Afferdeuts lichste gu fenn : " Die innere unbeschrantte Gewissens; freiheit , die ohnehin fein Gegenstand burgerlicher Gefeggebung fen fann , porausgefest : fichert Die Conftis tution , auch die auffere Religionsfreiheit , Die freie Mittheilung religibler Ueberzeugungen und Gefinnun: gen ju; aber unter der ausbruffichen Ginfhranfung , welche die Erhaltung ber allgemeinen Ordnung und des innern Friedens erfobert. Die Ausübung ber bieber in Selvetien beftehenden Religionen bleibt fers nerhin rechtmäßig, doch unter der Bedingung, daß nicht die eine fich zum Nachtheil der andern heben, und zu irgend einer Art von Praeminenz ober Obers herrschaft anstreben durfe. Der öffentliche Gottes, bienst ift daher ein Objett ber schügenden und bewas chenden Staatepolitei, und ba der oberfte 3wet uns fere burgerlichen Bereins fittlich ift, fo ift der Graat befugt und verbunden , von der Lebeform, fowohl mas ben bibaftif ben als ben praftifchen Theil beis felben betrifft, Erkundigung einzuziehen, um beiden eine moralische Richenng zu verfchaffen. Berhaltnife einer Rirchenpar bei mit einem fremben Oberhaupte, Collision mit ber Couverginitat bes Ctaats ober mit Dem befondern Bobl ber belvetifchen Republit und fenden. ihrem Berattlichungezwecke fonnen gar nicht fatt has ben. hier ift mithin die Grenze, wo die auffere Ges wiffens ; und Religionsfreiheit vollig aufhert.

6. Bermifdites. Unfragen und Anefdoren. Uns bang. Schreiben bes Minifiere ber Wiffenfchaften an Die Regierungsftatthalter über bas religiofe Geft Jim St. 60. Geite 484. Spolt 2. Zeile 19. von uns am oten Cept. 98. - Der Minifter ber Wiffenschaften

Ungeige von Opfern fürs Vaterland, eine gefandt an die litterarifche Gefellichaft in Luzern, für unfre Vaterlandsvertheis diger unter den 13,000 Mann.

(Fortiegung.)

(G. Rep. B. III. G. 324. und 387.)

58. Deus providebit.

16 Fr.

32 Fr. 59. Rrieger ; Baterlandsvertheibiger , ftrebet fo 60. Se. Jat. hindermeifter bon Schwamendins 2 Kr. 61. Das Diffriftsgericht Brugg. 200 572. 62. Pfarrvermalter Mois Theiter ju Buren, bon Datrioten gefammelt. 16 Kr. 63. Aus Schwanden, Ranton Linth, mit Freude jur Rettung des Baterlandes. 32 Fr. 64. Aus dem Diffrift Glarus, Rant. Linth ; bon 32 Fr. einem Baterlandefreund. 63. Mus bem Diftrift Bremgarten, Rant. Baben. Mein Gohn haff du wenig, fo befleiße bich auch das

Benige gern mitzutheilen. I Duftn. 66. Hus bem Rant. Burich. g. 23. 4 %r. 67. B. Joh. Jaf. herrofe in Arau. 16 Fr. 68. B. Jos. Reinhard, Mahler von Luzern, mit

redlichem herzenswunsche viel Gluf der Regierung bon Belvetien, 32 %r.

69. B. Troll von Winterthur. Ich bin über wenig getreu.

Die Gefellschaft in Lugern hat in ihrer Gipung am 28 April beschloffen, ben constituirten Bes malten bes Rantons Argan, denen ber Sond für die 18,000, fo ausgezeichnet großmithige Beis trage schnidig ift, besondere Danfzuschriften gu über

Drutfehler

ten - fatt Raub, lies Gtaub.